



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg
Frau Hanna Schumacher
Herrn Henning Rogler

– Per E-Mail –

Hanna.Schumacher@bmwi.bund.de
Henning.Rogler@bmwi.bund.de
buero-iiib2@bmwi.bund.de

Anhörung der Länder und Verbände zum Mieterstromgesetz

Magdeburg, 30.03.2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: 20.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen: 32.2

zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für ein Mieterstromgesetz bedanken. Das Ansinnen PV-Mieterstrommodelle zu fördern, wird durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt ausdrücklich unterstützt. Daher stimmen wir dem Entwurf im Grundsatz zu.

Bearbeitet von:
Dr. Martin Stötzer

Tel.: 0391 5671542

E-Mail: martin.stoetzer@mule.
sachsen-anhalt.de

Dennoch sehen wir in den folgenden Punkten Änderungsbedarf:

Die bisherigen Regelungen berücksichtigen die Gegebenheiten im Bestandsbau, auch im sozialen Wohnungsbau, nicht hinreichend. Es wird daher empfohlen, bei der Förderung auf eine Kundenanlage abzustellen. Mit Blick auf den räumlichen Zusammenhang bei der Anlagenzusammenfassung sollten Ausnahmetatbestände formuliert werden (100 kW-Grenze), um Mieterinnen und Mietern in bestehenden Wohnquartieren eine gleichberechtigte Partizipation an der Energiewende zu ermöglichen.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther.erleben.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Sofern sich eine Kundenanlage über ein Wohngebäude hinaus erstreckt, zum Beispiel durch die gemeinsame Nutzung einer Nahwärmeversorgung gespeist aus einem hocheffizienten BHKW, und dabei das öffentliche Netz nicht nutzt, sollte eine sinnvolle und effiziente Kombination mit einer PV-Dachanlage sowie mit Batteriespeichern nicht durch hohe Zugangshürden aufgrund der messtechnischen Anforderungen verhindert werden. Eine getrennte Messung und Bilanzierung nach Gebäude sowie Erzeugung und Verbrauch erhöht die Kosten und kann zu einer Minderung des Eigenverbrauchs durch die Mieterinnen und Mieter führen. Dadurch werden viele potentielle Vorhaben unwirtschaftlich.

Mit Verweis auf die Entschließung des Bundesrates zur Unterstützung von Mieterstrommodellen vom 10.03.2017 sowie auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 26.01.2017 (TOP Klimaschutz im Gebäudebestand – Energetische Gebäudesanierung) sollten steuerliche Hemmnisse bei der Nutzung regenerativer Energien für Wohnungsgenossenschaften abgebaut werden. Die intern diskutierte Anhebung der Freigrenze für Einnahmen aus Tätigkeiten, die nicht durch § 5 Nr. 10 Satz KStG erfasst werden, erscheint dabei ein sinnvoller Weg zu sein.

Das Erneuerbaren-Energien-Gesetz sieht technologiespezifische Ausbaukorridore vor. Es erscheint daher nicht sachgerecht, einen zusätzlichen Zubaudeckel für PV-Mieterstrom von 500 MW einzuführen.

Ich möchte Sie bitten, die oben genannten Änderungsvorschläge in Ihren Überlegungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gesa Kupferschmidt

Abteilungsleiterin 3 (m.d.W.d.G.b.)